

den gegebenen Umständen alle jene wesentlichen Fakten und Merkmale zu erfassen, die den Sachverhalt oder das Ereignis/Vorkommnis ausreichend charakterisieren.

Meldungen müssen verständlich und eindeutig abgefaßt sein und den Tatsachen entsprechen. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen.

Inhalt der Meldungen (Meldeschema)

1. **Wann:**

- Zeitpunkt der Feststellung des Sachverhalts, Ereignisses oder Vorkommnisses (im weiteren nur als Ereignis gefaßt);
- Zeitpunkt des Ereignisses (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit);
- Dauer des Ereignisses.

2. **Wer:**

- Verursacher des Ereignisses (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Brigade, Tätigkeit, erlittener Personenschaden).

3. **Wo :**

- Ort des Ereignisses (Produktionsstätte/Abteilung).

4. **Was:**

- Art des Ereignisses;
- Art und Umfang des Schadens bzw. des Gefährdungsgrads, z. B.: Zahl der getöteten oder verletzten Personen, vorläufiger Schaden in Mark, Gefährdungsgrad (Katastrophengefahr, Gemeingefahr usw.), zu erwartende Auswirkung auf die Ordnung und Sicherheit der Einrichtung des SV und des AEB.

5. **Wie/Womit:**

Kurze Schilderung des Ereignisses bei Vermeidung unnötiger, insbesondere an anderer Stelle der Meldung aufgeführter Fakten.

6. **Wen:**

- geschädigte Person (Angaben zur Person wie unter 2.);
- geschädigter Betrieb, Institution usw. (genaue Bezeichnung).

7. **Warum:**

Bereits bekannte Ursachen, Motive, Bedingungen, Schuldfragen, z. B. Zeitpunkt und Durchführender der letzten Kontrolle oder Revision.

8. **Was veranlaßt:**

- Wer wurde verständigt?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

Merke:

Die Erfüllung der Informationspflichten durch die Betriebsangehörigen ist untrennbarer Bestandteil ihrer Zusammenarbeit mit den Angehörigen des SV. Damit wirken die Betriebsangehörigen sicherheitserhöhend und erziehungsfördernd sowie produktionssteigernd,